

**Satzung**  
**der Gemeinde Alfter vom 30.08.2001**  
**über die Festlegung von Gebietszonen und der Höhe des**  
**Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land**  
**Nordrhein-Westfalen**  
**(Stellplatzablösesatzung)**

Der Rat der Gemeinde Alfter hat in seiner Sitzung am 03. Juli 2001 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) und des § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV NW S. 439) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Gemeinde Alfter zeichnet sich in ihren Stadtkernen durch eine historische Bebauung erhaltene Grundstückszuschnitte aus. Dies hat zur Folge, dass in den Kernbereichen vielen Grundstückseigentümern die Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen entsprechend § 51 der Landesbauordnung nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich ist. Zur Befriedigung dieses Stellplatzbedarfes errichtet die Gemeinde Alfter zusätzliche Parkeinrichtungen.

**§ 2**  
**Ablösung**

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Alfter festlegen, dass auf die Herstellung Der notwendigen Stellplätze verzichtet werden kann, wenn der zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde Alfter einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Der Geldbetrag ist zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen zu verwenden. Ein Nutzungsrecht an einem bestimmten Stellplatz wird hierdurch nicht erworben.

### **§ 3**

#### **Festsetzung der Gebietszonen**

- (1) In der Gemeinde Alfter werden folgende Gebietszonen nach § 51 Abs. 6 BauO NW festgelegt:  
Gebietszone 1 – Ortskern Witterschlick
  
- (2) Die Abgrenzung der Gebietszone 1 ist auf dem als Anlage 1 beige-fügten Lageplan dargestellt.  
Der Plan ist Bestandteil der Satzung

### **§ 4**

#### **Festsetzung des Geldbetrages**

Unter Zugrundelegung eines vom – Hundert – Satz von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone 1 – Ortskern Witterschlick auf 6200 DM/3170 Euro festgesetzt.